

3.2.1.1. *Räumliche und persönliche Geltung der Strafgesetze innerhalb des Staatsgebietes der DDR*

Die Strafgesetze der DDR werden auf alle Straftaten angewendet, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen (Territorialitätsprinzip; § 80 Abs. 1 StGB).

Nach dem Territorialitätsprinzip ist das *Staatsgebiet* der Ausgangspunkt und die Grundlage für die Bestimmung des räumlichen und persönlichen Geltungsgebietes. Die Frage, was zum Staatsgebiet der DDR gehört, ist nach den allgemeinen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Grundsätzen zu beantworten.⁹

Zum Staatsgebiet der DDR gehören:

- das Landgebiet, das durch das Festlandgebiet innerhalb der Staatsgrenzen der DDR gebildet wird (einschließlich des dazugehörigen Erdinneren);
- das Wassergebiet, das durch die Binnengewässer innerhalb des Festlandgebietes, die Eigengewässer an der Küste, die Territorialgewässer der DDR (Dreimeilenzone entlang der Küste) sowie das sich unter diesem Wassergebiet befindliche Erdinnere gebildet wird;¹⁰
- der Luftraum über dem Landgebiet und dem Wassergebiet.

Dem Staatsgebiet werden gleichgestellt:

- Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die die Flagge oder das Hoheitszeichen der DDR führen und sich im Staatsgebiet der DDR oder im Bereich des offenen Meeres befinden;
- Schiffe der Nationalen Volksarmee der DDR, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts erstreckt sich die Gebietshoheit und damit auch die Rechtsordnung eines Staates auch auf die in den Weltraum entsandten Objekte¹¹ sowie auf die Unterwasserkabel im offenen Meer, die Gebietsteile des Staates verbinden.

Hinsichtlich des an seine Territorialgewässer angrenzenden Festlandssockels (Kontinentalschelf) besitzt der jeweilige Küstenstaat Hoheitsrechte zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze. Für den darüberliegenden Raum gilt in vollem Umfang das Regime des offenen Meeres.¹² Die Rechte der DDR zur Nutzung des Festlandssockels werden in dem Gesetz über die Erforschung,

⁹ Vgl. Völkerrecht, a. a. O., S. 357 ff.; Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Bd. I, Berlin 1969, § 80 Anm. 1.

¹⁰ Die Breite der Territorialgewässer (Hoheitsgewässer) wird von jedem Küstenstaat auf der Grundlage der Küstenmeer-Konvention vom 29.4.1958 in eigener Kompetenz bestimmt und kann zwischen 3 und 12 Seemeilen betragen. Von der DDR wird gegenwärtig eine Dreiseemeilen-Zone entlang ihrer Küste als Territorialgewässer in Anspruch genommen. Vgl. Völkerrecht, a. a. O., S. 373 ff.

¹¹ Vgl. Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27.1.1967 (GBI. 1 1968 S. 125 ff.) Art. VIII.

¹² Vgl. Völkerrecht, a. a. O., S. 378; Die Genfer Konvention über den Festlandssockel vom 29.4.1958 enthält die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze über die Hoheitsrechte der Staaten am Festlandssockel.